

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2024

Nr. ...

ausgegeben am ... 2024

Gesetz

vom 5. September 2024

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über
die Stiftung "Kunstschule Liechtenstein"**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 13. Dezember 2001 über die Stiftung "Kunstschule
Liechtenstein" (LKSG), LGBl. 2002 Nr. 22, in der geltenden Fassung,
wird wie folgt abgeändert:

Art. 7 Abs. 2 Bst. c

2) Dem Stiftungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht dele-
gierbare Aufgaben zu:

c) der Erlass des Organisations- und des Personalreglements;

Art. 9a Abs. 2

2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den
entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts mit
der Massgabe, dass eine Abschlussprüfung (Art. 1058 Abs. 1 PGR) durch-
zuführen ist.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 110/2023 und 40/2024

Überschrift vor Art. 9b
IIb. Rechnungslegung

Art. 9b

Grundsatz

1) Die Regierung erlässt Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere über:

- a) die Rechnungslegungsgrundsätze;
- b) die Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung;
- c) den Aufbau und Ausweis der Jahresrechnung.

2) Die für die wirtschaftliche Beurteilung wesentlichen Grundsätze und Regelungen nach Abs. 1 sind von der Stiftung offenzulegen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 5. September 2024 über die Abänderung des Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetzes in Kraft.